

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

**Erste Änderungssatzung
zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik
an der Universität Leipzig**

Vom 9. August 2000

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 6. Februar 1996 für den Diplomstudiengang Physik (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3 vom 6. Februar 1996, S. 1 - 18) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6 Prüfungsausschuss

Im § 6 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort "Geologie" gestrichen.

Der vierte Satz erhält folgende Formulierung:

"Vorsitzender des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sind Professoren."

2. Zu § 7 Prüfer und Beisitzer

Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von verschiedenen Prüfern abzunehmen."

3. **Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Im § 8 wird Absatz 6 neu hinzugefügt:

“Die Vergabe von Credit Points/Leistungspunktsystemen erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) nach den in den “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” festgelegten Weise.

Die “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” werden als Teil der Loseblattsammlung “ECTS-Richtlinien der Universität Leipzig” in universitätsüblicher Weise bekannt gemacht und liegen im Prüfungsamt zur Einsicht aus.”

4. **§ 10 Zulassung**

Im § 10 Abs. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

“2. an Übungen und Praktika in den Fächern

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Mathematik

Chemie oder in einem anderen Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich (Nebenfach)

teilgenommen hat, wobei für die Fächer Mathematik und Experimentalphysik je zwei, für die Fächer Theoretische Physik und Chemie (bzw. das ersatzweise gewählte Nebenfach) je ein und für das Physikalische Anfängerpraktikum zwei Leistungsnachweise zu erbringen sind.”

5. **§ 18 Zulassung**

Im § 18 Abs. 1 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

“3. im Hauptstudium an Übungen, Seminaren und Praktika in den Fächern

Experimentalphysik

Theoretische Physik

physikalisches Wahlpflichtfach

fachübergreifendes Wahlpflichtfach

teilgenommen hat, wobei für die Fächer Experimentalphysik und Theoretische Physik insgesamt fünf, nach Wahl der Studierenden zwei für das eine und drei für das andere Fach, für das Physikalische Praktikum für Fortgeschrittene, das physikalische Wahlpflichtfach einschließlich eines Praktikums oder Theoretikums und das fachübergreifende Wahlpflichtfach je ein Leistungsnachweis zu erbringen sind und die Teilnahme an einer Exkursion nachweist.”

6. Zu § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

Im § 25 Abs. 1 muss der zweite Satz lauten:
"Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend."

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 17. Januar 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. Mai 2000.
Diese Änderungssatzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Juli 2000 (Az.: 2-7831-11/25-4) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 oder später für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Leipzig immatrikuliert wurden. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. August 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

**Erste Änderungssatzung
zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik
an der Universität Leipzig**

Vom 9. August 2000

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 6. Februar 1996 für den Diplomstudiengang Geophysik (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 4 vom 6. Februar 1996, S. 1 - 18) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6 Prüfungsausschuss

Im § 6 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort "Geologie" gestrichen.

Der vierte Satz erhält folgende Formulierung:

"Vorsitzender des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sind Professoren."

2. Zu § 7 Prüfer und Beisitzer

Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von verschiedenen Prüfern abzunehmen."

3. **Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Im § 8 wird Absatz 6 neu hinzugefügt:

“Die Vergabe von Credit Points/Leistungspunktsystemen erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) nach den in den “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” festgelegten Weise.

Die “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” werden als Teil der Loseblattsammlung “ECTS-Richtlinien der Universität Leipzig” in universitätsüblicher Weise bekannt gemacht und liegen im Prüfungsamt zur Einsicht aus. ”

4. **§ 10 Zulassung**

Im § 10 Abs. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

“2. an Übungen und Praktika in den Fächern

Geophysik

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Mathematik

teilgenommen hat, wobei für die Fächer Mathematik und Experimentalphysik je zwei, für die Fächer Theoretische Physik und Geophysik je ein und für das Physikalische Anfängerpraktikum zwei Leistungsnachweise zu erbringen sind.”

5. **Zu § 25 Wiederholung der Diplomprüfung**

Im § 25 Abs. 1 muss der zweite Satz lauten:

“Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend.”

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 17. Januar 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. Mai 2000.

Diese Änderungssatzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Juli 2000 (Az.: 2-7831-11/27-4) genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 oder später für den Diplomstudiengang Geophysik an der Universität Leipzig immatrikuliert wurden. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. August 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

**Zweite Änderungssatzung
zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie
an der Universität Leipzig**

Vom 9. August 2000

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 6. Februar 1996 für den Diplomstudiengang Meteorologie in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. September 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5 vom 6. Februar 1996, S. 1 - 18 und Nr. 38 vom 15. September 1997, S. 7 - 8) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6 Prüfungsausschuss

Im § 6 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort "und Geologie" gestrichen.

Der vierte Satz erhält folgende Formulierung:

"Vorsitzender des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sind Professoren."

2. Zu § 7 Prüfer und Beisitzer

Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von verschiedenen Prüfern abzunehmen."

3. **Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Im § 8 wird Absatz 6 neu hinzugefügt:

“Die Vergabe von Credit Points/Leistungspunktsystemen erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) nach den in den “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” festgelegten Weise.

Die “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” werden als Teil der Loseblattsammlung “ECTS-Richtlinien der Universität Leipzig” in universitätsüblicher Weise bekannt gemacht und liegen im Prüfungsamt zur Einsicht aus.“

4. **§ 10 Zulassung**

Im § 10 Abs. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

“2. an Übungen und Praktika in den Fächern

Meteorologie

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Mathematik

teilgenommen hat, wobei für die Fächer Meteorologie, Mathematik und Experimentalphysik je zwei, für das Fach Theoretische Physik ein sowie das Physikalische Anfängerpraktikum und das Meteorologische Anfängerpraktikum insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen sind.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 17. Januar 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. Mai 2000.
Diese Änderungssatzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Juli 2000 (Az.: 2-7831-11/26-7) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 oder später für den Diplomstudiengang Meteorologie an der Universität Leipzig immatrikuliert wurden. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. August 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Angewandte Linguistik
und Translatologie

**Ordnung zur Eignungsprüfung
in den Studiengängen Übersetzer/Dolmetscher
an der Universität Leipzig**

Vom 9. August 2000

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Gegenstand der Eignungsprüfung
- § 4 Feststellung der Eignung
- § 5 Termine und Wiederholungen
- § 6 Einspruchsmöglichkeit
- § 7 Schlussbestimmung

(Die maskulinen Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.)

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Für ein Studium in den Diplomstudiengängen Übersetzen und Dolmetschen ist in Übereinstimmung mit § 2 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Übersetzer vom 28. Juli 1995 und § 2 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Dolmetscher vom 28. Juli 1995 der Nachweis der Eignung vorgeschrieben. Dieser Nachweis wird in Form einer schriftlichen Prüfung erbracht.
- (2) Der Nachweis der Eignung ist neben der allgemeinen Hochschulreife Voraussetzung für die Einschreibung. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist nicht durch Einschränkungen begrenzt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt formlos beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie oder beim Zentralen Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch Mitteilung des Prüfungstermins.

§ 3

Gegenstand der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist eine schriftliche Prüfung.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - ein Teil zu 60 Minuten, der auf Deutsch absolviert wird,
 - ein zweigeteilter sprachspezifischer Teil zu ebenfalls 60 Minuten.

Der sprachspezifische Teil wird in den Sprachen Englisch, Russisch, Französisch und Spanisch angeboten, der Kandidat wählt **die** zwei Sprachen, in denen er die umfangreichsten Kenntnisse hat.

- (4) Für das Studium der Sprachen Englisch bzw. Französisch muss die betreffende Sprache in der Eignungsprüfung bestanden werden.

- (5) Ausnahmeregelungen sind bei Nachweis des abweichenden Bildungsweges möglich.
- (6) In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine mündliche Prüfung als **ergänzende** Prüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung ist auf Antrag des Kandidaten möglich.

§ 4

Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignungsprüfung ist dann bestanden, wenn der deutsche Teil und einer der beiden sprachspezifischen Teile mindestens mit "vier" (ausreichend) bewertet wurden. Folgende Bewertungen sind möglich: "eins" (sehr gut), "zwei" (gut), "drei" (befriedigend), "vier" (ausreichend), "fünf" (nicht ausreichend).
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss beauftragten Hochschulangehörigen (Prüfer).
- (3) Über die Prüfungsergebnisse wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet.
- (4) Alle Teilnehmer an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über den Ausgang der Prüfung. Negativbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der schriftliche Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung hat als besondere Einschreibvoraussetzung eine Gültigkeit von 18 Monaten.

§ 5

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden vom Institut für Angewandte Linguistik in Absprache mit dem Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Es werden ein Haupttermin, zwei Ausweichtermine sowie ein Termin für Nachzügler festgelegt. Der Haupttermin ist jeweils im Mai, die Ausweichtermine im April und Juni, die Eignungsprüfung für Nachzügler findet im September statt und erfordert den Nachweis der Verhinderung zu den anderen Terminen. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin, genereller Anmeldeschluss (auch für September) ist der letzte Mittwoch vor dem Junitermin.

- (3) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Begründung der Eignungsprüfung fern oder bricht er diese ab, gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Die Eignungsprüfung kann im Kalenderjahr nur einmal absolviert werden.
- (5) Die Wiederholung der Eignungsprüfung in darauf folgenden Kalenderjahren ist ohne Einschränkung möglich.

§ 6

Einspruchsmöglichkeit

- (1) Einsprüche im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung oder Anträge auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sind schriftlich an den Prüfungsausschuss des Instituts für Angewandte Linguistik und Translatologie zu richten.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Ordnung wurde am 6. Dezember 1999 vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät und am 9. Mai 2000 vom Akademischen Senat der Universität Leipzig bestätigt und gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. Juli 2000 (Az.: 2-7831-11/106-1) als angezeigt.

Sie gilt für alle, die im Jahr 2001 oder später an der Eignungsprüfung für die Diplommstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen teilnehmen.

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Eignungsprüfung in den Studiengängen Übersetzer/Dolmetscher vom 10. März 1994 außer Kraft.

Leipzig, den 9. August 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor